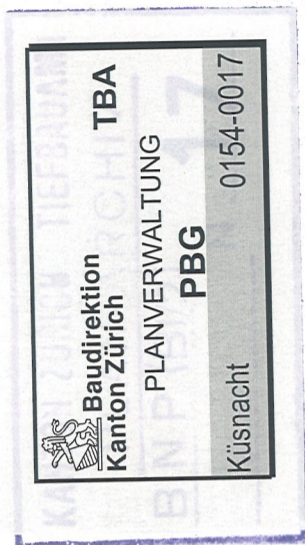


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1908.



1866. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 7. August 1908 legt der Gemeinderat Küsnacht den Quartierplan Nr. 4 im Einfang über das Gebiet zwischen der Seestraße und dem See einerseits, der Hornstraße und den Liegenschaften von A. Schümer und K. Knell'schen Erben anderseits mit den Bau- und Niveaulinien der betreffenden Quartierstraßen zur Genehmigung vor.

Zur Vorlage wird bemerkt, daß der Quartierplan besser befriedigt hätte, wenn die Längsstraße bis zur Wiltisgasse hätte fortgesetzt und durch Reithaar's Grundstück eine Querstraße hätte eingelegt werden können. Die Behörde werde nun aber in der Folgezeit bei Erledigung von Baugesuchen für das in Frage stehende Gebiet den Ausbau des Straßennetzes im angedeuteten Sinne im Auge behalten.

Ferner seien die Längsstraße von der Hornstraße bis zu E. Baur's Grundstück und eine entsprechende neue Brücke über den Dorfbach bereits fertig erstellt.

B. Die Vorlage ist vom Gemeinderat Küsnacht am 26. Februar 1908 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 22 vom 17. März publiziert worden.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 29. Juli 1908 sind mit Bezug auf diesen Quartierplan keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan Nr. 4 ist westlich vom Zürichsee, südlich von einer Querstraße, östlich von der Seestraße und nördlich von der Hornstraße beziehungsweise vom Dorfbach begrenzt. Er enthält nur eine Längs- und eine Querstraße. Die in einer früheren Vorlage vorgesehene mittlere Querstraße mußte fallen gelassen werden. Die Längsstraße in Verbindung mit der südlichen Querstraße schließt sich im Sinne von § 21 des Baugesetzes einer Hauptverkehrsstraße (Seestraße) an. Das Quartier kann gegen Norden als vom Dorfbach abgeschlossen betrachtet werden.

Die Quartierstraßen erhalten 6 m Gebietsbreite und 14 m Baulinienabstand; das Vorgartengebiet wird somit 4 m breit. Die Brücke über den Dorfbach und die Längsstraße ist bereits erstellt. Für die Erstellung der Brücke ist die Bewilligung der Baudirektion eingeholt worden (Verfügung Nr. 1074 vom 27. Juni 1905).

Die Niveaulinie der Längsstraße fällt vorerst 1,47 ‰ auf 63 m Länge und steigt hernach 0,03 ‰ auf 115 m Länge; diejenige der Querstraße steigt 2,7 ‰ auf 68 m Länge.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Küsnacht vorgelegte Quartierplan Nr. 4 im Einfang über das Gebiet zwischen dem Zürichsee, der Querstraße zwischen den Liegenschaften Schümer und Knell einerseits und derjenigen von Widemann anderseits, der Seestraße und dem Dorfbach mit den Bau- und Niveaulinien der Längs- und Querstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 19, Abs. 2 beziehungsweise § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung der beiden Plandoppel (Situation und Längenprofil im Doppel) und diversen Beschlüssen etc., sowie an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 3. Oktober 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. A. Huber